

# Hauptsatzung der Gemeinde Plötzkau

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau am 26.02.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## I. Abschnitt BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

### § 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Plötzkau“ und die Bezeichnung „Gemeinde“.

### § 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Plötzkau zeigt: In Grün ein silberner Reiher, begleitet oben links und unten rechts von je drei silbernen Eichenblättern mit Eichel. Die Gemeindefarben zeigen silber (weiß) und grün.
- (2) Die Gemeinde Plötzkau führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Plötzkau“.

Siegelabdruck:



## II. Abschnitt ORGANE

### § 3 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

## **§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet – unberührt von seinen sonstigen gesetzlichen Zuständigkeiten - über:

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Wertumfang von mehr als 50.000 Euro,
2. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, ab Entgeltgruppe 4,
3. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 300,00 Euro übersteigt.
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000 Euro übersteigt,
6. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 (Verfügungen über das Vermögen der Kommune) und 10 KVG LSA (Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten usw.), wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
7. Vermietungen und Verpachtungen (außer jene nach § 45 abs. 2 Nr. 8), wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt. Bei unbefristeten Vermietungen und Verpachtungen ist der dreifache Jahreswert der Miete oder Pacht (ohne Berücksichtigung von daneben vereinbarter Zahlungen (etwa Betriebskostenvorauszahlungen) maßgeblich.
8. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA (Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen mit einem Wertumfang von mehr als 5.000 Euro,
9. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA (Verträge mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister), es sei denn, dass es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt oder dass es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in dieser Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

## **§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine weiteren Ausschüsse.

## **§ 6 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidungen über die in § 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde Plötzkau und diesen allein weisungsbefugt.
- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

## **§ 8 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde Plötzkau ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die von der Verbandsgemeinde angestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Plötzkau zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### **§ 9 Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist nach den Vorschriften dieser Hauptsatzung bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### **§ 10 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das

Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

#### **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

##### **§ 11**

##### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

#### **V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

##### **§ 12**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem dieses Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes (Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft in Güsten) und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses in Güsten, Platz der Freundschaft 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.saale-wipper.de](http://www.saale-wipper.de) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.saale-wipper.de](http://www.saale-wipper.de) zugänglich gemacht. Weiter Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht.  
Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus in Güsten, Platz der Freundschaft 1 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:
  - in Plötzkau: Gemeindeverwaltung Plötzkau, Hauptstraße 20
  - in Plötzkau: Am Teich, gegenüber Hauptstraße 2
  - in OT Bründel: Schackenthaler Straße 1
  - in OT Großwirschleben: Bushaltestelle, Plötzkauer Weg 5

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter [www.saale-wipper.de](http://www.saale-wipper.de) eingestellt.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an den in Abs. 5 benannten Bekanntmachungstafeln treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen engen begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

## VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

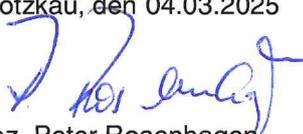
### § 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Plötzkau in der Fassung vom 07.05.2015 außer Kraft.

Plötzkau, den 04.03.2025

  
gez. Peter Rosenhagen  
Bürgermeister

